

**Niedersächsisches Ministerium für
Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz
und Landesentwicklung**

- Regierungsvertretung Oldenburg -

Landesplanerische Feststellung

**Raumordnungsverfahren
mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung
für die Erdgasleitung
Wilhelmshaven – Etzel (Landkreis Wittmund)**

**Vorhabenträger / Antragsteller :
RWE Energy AG**

Oldenburg, 01.09.2009

(Az. RV OL 1.12-32342/1-265)

I. Ergebnis der Landesplanerischen Feststellung

1. Feststellung	4
2. Maßgaben	4

II. Sachverhalt

1. Rechtscharakter des Raumordnungsverfahrens	5
2. Beschreibung des Vorhabens	6
3. Verfahrensablauf / Verfahrensunterlagen / Trassenalternativen	6
4. Wesentliche im Rahmen der Beteiligungsverfahren vorgetragene Einwendungen	9
5. Beschreibung der überörtlichen Auswirkungen des Vorhabens.....	10
5.1. Auswirkungen auf überfachliche Belange / Siedlungsentwicklung und Wohnen.....	10
5.2. Auswirkungen auf die räumlichen Nutzungen	10
5.2.1. Energie	10
5.2.2. Gewerbliche Wirtschaft einschl. Tourismus.....	11
5.2.3. Landwirtschaft.....	11
5.2.4. Forstwirtschaft.....	12
5.2.5. Verkehr	12
5.2.6. Erholung, Freizeit, Sport	12
5.2.7. Wasserwirtschaft.....	12
5.2.8. Rohstoffgewinnung	12
5.3. Auswirkungen auf die Umweltmedien einschl. Wechselwirkungen	12
5.3.1. Mensch	12
5.3.2. Tiere / Pflanzen.....	13
5.3.3. Natur / Landschaft / Landschaftsbezogene Erholung	13
5.3.4. Boden	13
5.3.5. Wasser	13
5.3.6. Klima / Luft / Strahlenschutz.....	14
5.3.7. Kultur- und sonstige Sachgüter	14

III. Begründung

1. Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Raum-
Raumverträglichkeitsuntersuchung

A. Bewertungsgrundlagen / Grundsätze, Ziele und sonstige Erfordernisse der Raumordnung	
1. .. Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008.....	15
2. .. Flächennutzungsplan der Stadt Wilhelmshaven	16
3. .. Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Friesland	17
4. .. Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Wittmund	18

B. Bewertung der überörtlichen Auswirkungen des Vorhabens	
1. Nullvariante	18
2. Bewertung der Antragstrasse	18
2.1. Bewertung der Auswirkungen auf überfachliche Belange / Siedlungsentwicklung und Wohnen	18
2.2. Bewertung der Auswirkungen auf die räumlichen Nutzungen	19
2.2.1. Energie	19
2.2.2. Gewerbliche Wirtschaft einschl. Tourismus	19
2.2.3. Landwirtschaft	19
2.2.4. Forstwirtschaft	19
2.2.5. Verkehr	20
2.2.6. Erholung, Freizeit, Sport	20
2.2.7. Wasserwirtschaft	20
2.2.8. Rohstoffgewinnung	20
2.3. Bewertung der Auswirkungen auf die Umweltmedien einschl. Wechselwirkungen	20
2.3.1. Mensch	20
2.3.2. Tiere / Pflanzen	20
2.3.3. Natur /Landschaft / landschaftsbezogene Erholung	20
2.3.4. Boden	20
2.3.5. Wasser	20
2.3.6. Klima / Luft / Strahlenschutz	20
2.3.7. Kultur- und sonstige Sachgüter	21
C. Verträglichkeitsprüfung nach § 34c Niedersächsisches Naturschutzgesetz (Natura-2000-Gebiete)	21
2. Raumordnerische Gesamtabwägung	21
3. Begründung der Maßgaben	22
IV. Hinweise	22
1. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften	22
2. Sonstige Hinweise	22
3. Kostenfestsetzung	23
V Zeichnerische Darstellung der landesplanerisch festgestellten Trasse	

I. Ergebnis der Landesplanerischen Feststellung

1. Feststellung

Als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens für die von der RWE Energy AG (Vorhabenträgerin) geplanten Erdgasleitung Wilhelmshaven – Etzel (Landkreis Wittmund) wird festgestellt, dass der in der Karte dieser Landesplanerischen Feststellung dargestellte Trassenverlauf mit den Erfordernissen der Raumordnung unter Beachtung der Maßgaben vereinbar ist und den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit des Vorhabens entspricht.

Diese Landesplanerische Feststellung wird auf fünf Jahre befristet.

2. Maßgaben

1. Die hiermit landesplanerisch festgestellte Gasleitung ist bei Parallelführung zu anderen Leitungen in möglichst enger Anlehnung an die vorhandenen Leitungen zu führen und so zu verlegen, dass der Bau von weiteren parallel verlaufenden Leitungen so weit wie möglich machbar bleibt.

2. Es ist sicher zu stellen, dass im Rahmen der Detailplanung keine Konflikte mit der geplanten und im LROP als „Vorranggebiet Leitungstrasse“ dargestellten 380 kV-Leitung Wilhelmshaven - Conneforde induziert werden.

3. Im Trassenabschnitt zwischen km 5 und 6 quert die Leitung eine für den Bau von Erdgasspeicherkavernen vorgesehene Fläche (Clusterbohr- und Kavernenplatz). Für diesen Bereich sind zur Vorbereitung des Genehmigungsverfahrens weitere Abstimmungen mit der Stadt Wilhelmshaven und dem Erdölbevorratungsverband bzw. der Nord-West Kavernengesellschaft mbH durchzuführen, so dass der Betrieb und der Ausbau des Kavernenspeicherbetriebs nicht beeinträchtigt wird.

4. Denkmalpflege

- Im Zuge des weiteren Verfahrens hat auf den durch den Baubetrieb berührten Flächen eine Aufnahme aller derzeit bekannten Kulturdenkmale zu erfolgen.
- Im gesamten Trassenbereich ist zur Vorbereitung des Genehmigungsverfahrens der exakte Leitungsverlauf mit der Archäologischen Denkmalpflege abzustimmen, um Schäden von den Denkmalen abzuwenden.
- Bereits jetzt ist absehbar, dass in Teilbereichen archäologische Untersuchungen zeitlich ausreichend im Vorfeld der Bauarbeiten sowie eine archäologische Begleitung der Erdarbeiten notwendig sind. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind die entsprechenden Bereiche zu definieren.

II. Sachverhalt

1. Rechtscharakter des Raumordnungsverfahrens

Der Bau der Erdgasleitung Wilhelmshaven – Etzel erfordert nach § 1 Nr. 14 der Verordnung zu § 15 des Raumordnungsgesetzes (Raumordnungsverordnung – RoV) vom 19.12.1990; (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Artikel 2b des Gesetzes v. 18.06.2002 (BGBl. I S. 1914), wegen seiner Raumbedeutsamkeit und seiner überörtlichen Bedeutung die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens (ROV) gem. § 12 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) in der Fassung vom 7. Juni 2007 (Nds. GVBl. S.223). Das Raumordnungsverfahren wurde nach diesen Rechtsgrundlagen durchgeführt.

Gemäß § 12 NROG ist der Zweck eines ROV festzustellen, ob raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen (Vorhaben) mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmen und wie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unter den Gesichtspunkten der Raumordnung aufeinander abgestimmt oder durchgeführt werden können. Diese Raumverträglichkeitsprüfung schließt die Prüfung von Standort- oder Trassenalternativen ein.

Das ROV schließt ebenfalls die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter) entsprechend dem Planungsstand ein. Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist somit integrierter Bestandteil des Raumordnungsverfahrens, sie beschränkt sich auf die im Raumordnungsverfahren zu prüfenden Belange.

Das Ergebnis eines förmlichen landesplanerischen Verfahrens wie des ROV ist nach § 3 Ziffer 4 des Raumordnungsgesetzes (ROG) ein sonstiges Erfordernis der Raumordnung. Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder Ermessensausübung nach Maßgabe des § 4 ROG zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstige behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen von Personen des Privatrechts. Weitergehende Bindungswirkungen des Ergebnisses des ROV auf Grund von Fachgesetzen bleiben unberührt.

Das Ergebnis eines Raumordnungsverfahrens ersetzt keine Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstige behördliche Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.

Gemäß § 16 Abs. 3 NROG ist die landesplanerische Feststellung zu befristen. Soweit ein Planfeststellungsverfahren vor Ablauf der Frist eingeleitet wird, ist ein Verfristen der landesplanerischen Feststellung gehemmt. Weiterhin kann die Frist auf Antrag der Vorhabenträgerin verlängert werden.

2. Beschreibung des Vorhabens

Mit dem Leitungsprojekt soll erstmalig von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, Erdgas auch in verflüssigtem Zustand in speziellen Tanks über den Seeschiffahrtsweg nach Deutschland zu transportieren und in das an Land bestehende Ferngastransportleitungsnetz einzuspeisen. Hierzu ist der Bau einer zusätzlichen Anschlusspipeline erforderlich.

Für den Schiffstransport werden jeweils 600 m³ Erdgas auf einen Kubikmeter verflüssigtes Erdgas heruntergekühlt (sog. LNG = Liquefied Natural Gas). In diesem Zustand kann LNG bei fast atmosphärischem Druck in speziellen Tankschiffen mit isolierten Tanks transportiert werden. Am Bestimmungsort wird es dann in einem einfachen Umwandlungsprozess wieder in seine ursprüngliche Beschaffenheit zurückversetzt, um dann für die Weiterleitung durch das Pipeline-Netz bereit zu stehen.

Vom Grundsatz her eignet sich der LNG Transport als Ergänzung zu dem bestehenden Gaspipelinennetz. Hiermit wird die Möglichkeit eröffnet, weiteres Erdgas für die allgemeine Versorgung bereitzustellen, das bisher über das vorhandene Leitungsnetz nicht bezogen werden konnte. Für die Antragstellerin sind besonders der seeschifftiefe Hafen Wilhelmshaven und die Nähe zu dem vorhandenen Gasleitungsnetz bei Etzel ausschlaggebende Rahmenbedingungen, um dieses Projekt als geeignet und machbar einzustufen.

Die Anlandung erfolgt auf der Landebrücke der Nord-West-Ölleitung (NWO). Vom Betriebsgelände der NWO soll eine ca. 25 km lange Leitung zu den überregionalen Erdgasfernleitungen im Raum Etzel gebaut werden. Das Unternehmen hat die Absicht, die neue Leitung hieran anzuschließen.

Der Durchmesser der Leitung wird nach derzeitiger Planung DN 800 (= Nennweite 800 mm) bei einem zulässigen Betriebsdruck (MOP) von 100 bar betragen.

Die neue Erdgastransportleitung Wilhelmshaven – Etzel ist auf eine Transportkapazität von 600.000 m³/h Erdgas ausgelegt.

Der Trassenverlauf führt durch die Stadt Wilhelmshaven sowie die Landkreise Friesland und Wittmund.

3. Verfahrensablauf / Verfahrensunterlagen / Trassenalternativen

Anlässlich eines Behördentermins im Juli 2008 in Wilhelmshaven stellte die RWE Energy AG erstmalig den anwesenden Teilnehmern das Erdgasleitungsprojekt vor.

Da es sich hierbei um ein Vorhaben von übergeordneter Bedeutung handelt, hat die Regierungsvertretung Oldenburg als oberste Landesplanungsbehörde gemäß § 25 Abs. 3 Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG), nach vorausgegangener einvernehmlicher Abstimmung mit den unteren Landesplanungsbehörden, das Raumordnungsverfahren an sich gezogen.

Mit Anschreiben vom 15.08.2008 wurden gemäß § 14 Abs. 1 NROG die zu beteiligenden Behörden, Verbände und sonstigen Stellen zur Antragskonferenz am 05.09.2008 in Jever eingeladen. Die Festlegung des räumlichen und sachlichen Untersuchungsrahmens sowie die Versendung der Ergebnisniederschrift über die am 05.09.2008 durchgeführte Antragskonferenz erfolgte mit Schreiben vom 07.10.2008.

Nach Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen leitete die Regierungsvertretung Oldenburg mit Schreiben vom 29.12.2008 das Raumordnungsverfahren gemäß § 14 Abs. 2 NROG ein. Den Beteiligten wurde darin gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 NROG bis zum 02.03.2009 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die von dem Leitungsvorhaben tangierten Kommunen – Stadt Wilhelmshaven, Gemeinde Sande, Stadt Schortens und Gemeinde Friedeburg – legten die Unterlagen gemäß § 15 Abs. 3 NROG zur Unterrichtung und Anhörung der Öffentlichkeit aus.

Die Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 NROG fand am 30.04.2009 in Jever statt. Zu diesem Erörterungstermin hatte die Regierungsvertretung die Beteiligten mit Schreiben vom 02.04.2009 eingeladen. Die Ergebnisniederschrift hierzu wurde mit Schreiben vom 25.06.2009 an die Beteiligten übersandt.

Die von RWE Energy AG zur Einleitung des Raumordnungsverfahrens vorgelegten Unterlagen setzen sich aus nachfolgenden Einzelkapiteln zusammen:

- Kapitel A – Erläuterungsbericht
- Kapitel B – Raumstruktur und –nutzung
- Kapitel C – Umweltverträglichkeitsprüfung 1. Stufe
- Kapitel D – NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung 1. Stufe

Die Darlegungen hinsichtlich der durchgeführten Untersuchung aller Trassen sind in den Kapiteln B, C und D enthalten. Eine zusammenfassende Beurteilung erfolgt im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (s. Kapitel C).

Darüber hinaus hat die Antragstellerin die von ihr bevorzugte Trassenführung als Vorzugsvariante in Plankarten dargestellt, die den Unterlagen beigelegt sind.

Bevor es zu dieser Darstellung der bevorzugten Leitungsführung gekommen ist, hat eine umfassende gesamtplanerische Bewertung und Beurteilung stattgefunden. Im Vorfeld dazu ist auch eine Untersuchung und Betrachtung von Trassenalternativen vorgenommen worden. Dabei sind Varianten auf ihre Machbarkeit und Raumwiderstände untersucht worden. Als Fazit wurde festgestellt, dass neben der Vorzugsvariante keine weiteren alternativen Trassenführungen aus raumordnerischer und Umweltsicht verfolgt werden sollten.

Der Trassenverlauf der Vorzugsvariante verläuft in Anlehnung an diverse sich im Planungsraum befindende Bestandsleitungssysteme. Sie beachtet damit das Ziel der Raumordnung hinsichtlich des Bündelungsgebotes und löst dadurch die geringsten Raumwiderstände aus.

Der Trassenverlauf erstreckt sich über die Gebietsbereiche der Stadt Wilhelmshaven und der Landkreise Friesland und Wittmund. Im Weiteren wird der Verlauf der Leitung beschrieben:

Trassenverlauf auf dem Gebiet der Stadt Wilhelmshaven

Die geplante Erdgasleitung beginnt im Wilhelmshavener Ölhafen auf dem Raffineriegelände der Nord-West-Ölleitung GmbH (NWO) und folgt östlich der Müllentsorgungsanlage dem Verlauf der Maade nach Westen. Östlich des Friesendamms (K 291) kreuzt die geplante Leitung die Maade, folgt dem Straßenverlauf in nördliche Richtung und lehnt sich dabei an den vorhandenen Leitungskorridor des IVG-Rohrleitungsbündels Wilhelmshaven – Etzel (Sole-, Öl- und Seewasserleitung) sowie den E.ON Stromleitungen an. Der weitere Verlauf orientiert sich im We-

sentlichen weiter an dem genannten IVG-Rohrleitungsbündel. Auf Höhe der alten Holländerei knickt die Gasleitung nach Westen ins Stadtgebiet ab, stößt nach ca. 850 m auf die Bundesautobahn A 29 und orientiert sich im Weiteren südlich am Verlauf der Autobahn in südwestliche Richtung. An der Autobahnanschlussstelle Wilhelmshaven wechselt die geplante Leitung auf die nördliche Seite der BAB A 29. Ab hier verlässt sie den parallelen Verlauf zur Autobahn, um die Burg Kniphausen zu umgehen und folgt ab der Autobahnanschlussstelle Fedderwarden wieder der BAB A 29.

Trassenverlauf auf dem Gebiet des Landkreises Friesland

Die geplante Gaspipeline umgeht nördlich das Wilhelmshavener Kreuz der A 29 und unterquert die Bundesstraße 210 parallel zu dem bestehenden IVG-Rohrleitungsbündel. Der weitere Verlauf erstreckt sich weiter parallel des hier bereits vorhandenen IVG-Rohrleitungsbündels (bestehend aus Sole-, Öl- und Seewasserleitung).

Trassenverlauf auf dem Gebiet des Landkreises Wittmund

Hier verläuft die Leitungstrasse aus nord-östlicher Richtung kommend weiter parallel zum bestehenden IVG-Rohrleitungsbündel. Nördlich von Schütting und Horsten trifft die Leitung auf die überörtlichen Gasfernleitungen NETRA und E.ON Gastransport.

Trassenalternativen

Im Rahmen der Erarbeitung der Unterlagen zur Durchführung des Raumordnungsverfahrens konnte der Trassenverlauf der Vorzugstrasse im Vergleich zur Planung zum Zeitpunkt der Antragskonferenz weiter optimiert werden. Dies basiert im Wesentlichen auf ergänzte und verbesserte Datengrundlagen.

Im Vorfeld der Gesamtplanung wurde die Trassenführung im Rahmen einer vorgeschalteten Machbarkeitsstudie betrachtet und einer gesamträumlichen Bewertung unterzogen. Für das Gebiet der Stadt Wilhelmshaven wurde in dem Zusammenhang auch ein Parallelverlauf zur vorhandenen NWO-Fernleitung untersucht. Es stellte sich dabei allerdings heraus, dass der Korridor im Stadtgebiet für den Neubau dieser Pipeline aus technischen Gründen zu eng bemessen ist. Aus leitungsbetriebstechnischen Gründen wäre eine Parallelführung nicht realisierbar. Des Weiteren hat die Überprüfung ergeben, dass die vorhandenen Gastransportleitungen der EWE für eine zusätzliche Aufnahme von RWE-Gas zum weiteren Abtransport nicht geeignet sind.

In der weiteren Planbearbeitung wurden im Zuge der Findung eines raumverträglichen Trassenkorridors weitere kleinräumige Varianten im Nahbereich der Vorzugstrasse untersucht. Auf Grund unüberwindbarer Hindernisse bzw. Konflikte mit anderen Planungsvorhaben waren diese allerdings planerisch nicht umsetzbar.

Unter anderem handelt es sich dabei um folgende kleinräumige Varianten

- Entlang des E.ON Kraftwerkes
- Nördlich der BAB A 29 im Stadtgebiet von Wilhelmshaven (einschließlich geplanter Verlängerung der BAB A 29)
- Südlich der BAB A 29 parallel zur 220 kV-Freileitung Conneforde – Umspannwerk Maade – Wilhelmshaven
- Parallelverlauf zur 380 kV-Freileitung auf dem Gebiet des Landkreises Friesland (100 m weiter östlich)
- Westliche Umgehung des Schloss Gödens

Als Ergebnis der Antragskonferenz konnte auf eine weitere Betrachtung und Darlegung von Alternativtrassen im Rahmen der Raumordnungsunterlagen verzichtet werden.

Bei Betrachtung der Gesamtplanung ergibt sich unabhängig vom Anlandepunkt durch die entsprechenden Gastanker ein parallel geführter Trassenverlauf in Anlehnung zu im Planungsraum bereits verlegten Leitungssystemen. Dieses Planergebnis ergibt sich unabhängig davon, ob ein nördlicher bzw. südlicher Trassenkorridor für die neue Pipeline von der Antragstellerin gewählt werden würde. Insgesamt beachtet die neue Gasleitung das raumordnerische Bündelungsgebot durch ihren vorgesehenen Leitungsverlauf.

Alternativenbetrachtung Anlandepunkte

Die Antragstellerin hat im Jahre 2006 eine Untersuchung über Einbringungsmöglichkeiten in das norddeutsche Pipelinesystem von verschiedenen Anlandepunkten durchgeführt. Neben dem Anlandepunkte Wilhelmshaven wurden auch Anlandemöglichkeiten in Brunsbüttel, Stade-Bützfleth, Nordenham, Bremerhaven, Rostock und Danzig betrachtet. Im Ergebnis dieser Betrachtungen wurden Wilhelmshaven die günstigsten Voraussetzungen bescheinigt.

In einem weiteren Prüfschritt sind die in Wilhelmshaven kleinräumig möglichen Anlandepunkte beurteilt worden. Es handelt sich dabei im Einzelnen um 5 unterschiedliche Pieranlegestellen (INEOS, DFTG, WRG – Conoco/Phillips, Niedersachsen-Brücke Rhenus, Nord-West-Ölleitung und der Jade-Weser-Port). Auf Grund der geplanten zukünftigen Schiffsanlandungen ab 2010 ist nur am Pier der Nord-West-Ölleitung eine ausreichende Verfügbarkeit für die Anlandung und Gaseinspeisung von Großtankern gegeben.

4. Wesentliche im Rahmen der Beteiligungsverfahren vorgetragene Einwendungen

Schwerpunkte der von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange, Verbänden und sonstigen Stellen im Rahmen der Behördenbeteiligung vorgebrachten Stellungnahmen waren

- Zweifel an den Untersuchungen hinsichtlich der Findung des besten Schiffsanlandepunktes innerhalb Wilhelmshavens
- Fehlen eines raumordnerischen Gesamtkonzeptes zur Bündelung von Rohrleitungen und Kabeln im Raum Wilhelmshaven/Friesland
- Unzureichende Untersuchung zur verträglichen Korridorfindung auf dem Gebiet der Stadt Wilhelmshaven
- Unzureichende Berücksichtigung von Bodendenkmalen im Untersuchungsraum sowie deren Schutz im Zuge der Bauausführung
- Berücksichtigung eines Vorranggebietes für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung im Bereich von Sande
- Auswirkungen des Trassenverlaufs der Erdgasleitung auf einen zukünftigen Cluster- und Kavernenplatz im Bereich der Stadt Wilhelmshaven
- Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft im Nahbereich von Hofstellen und der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen

Zeitgleich zur Behördenbeteiligung fand bei den von dieser Gasleitung tangierten Kommunen eine Öffentlichkeitsbeteiligung statt. In der Stadt Wilhelmshaven, der Gemeinde Sande, der Stadt Schortens und der Gemeinde Friedeburg wurden dazu die Verfahrensunterlagen zur Unterrichtung und Anhörung der Öffentlichkeit einen Monat zur Einsicht ausgelegt. Zuvor wurden Ort und Dauer der Auslegung mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht.

Nach Ablauf der öffentlichen Auslegung haben die Kommunen mitgeteilt, dass während der Auslegung keine Bedenken und Anregungen vorgebracht worden sind.

5. Beschreibung der überörtlichen Auswirkungen des Vorhabens

5.1. Auswirkungen auf überfachliche Belange / Siedlungsentwicklung und Wohnen

Die geplante Gasleitung verläuft parallel zu vorhandenen Leitungen. Damit wird eine Zerschneidung von Bereichen, die bisher von Infrastruktureinrichtungen nicht berührt sind, vermieden. Entsprechend werden Beeinträchtigungen minimiert.

Es ist nicht erkennbar, dass durch die vorhandenen Leitungen bereits Belastungen bestehen, die gegen eine Parallelführung sprechen würden.

Auch der Schutz kritischer Infrastrukturen im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG spricht nicht gegen eine Parallelführung.

Vorhandene Siedlungsflächen werden lediglich in einigen kurzen Bereichen berührt. Hier sind Konflikte weitgehend vermeid- bzw. minimierbar.

Im Bereich der Stadt Wilhelmshaven werden mehrere durch Bebauungspläne beordnete Gebiete gequert. Insbesondere wird ein Bereich gequert, der im LROP als „Vorranggebiet hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen“ dargestellt ist. Diese Flächen sind im Flächennutzungsplan der Stadt Wilhelmshaven entsprechend als Industriegebiet dargestellt. Es erfolgt in allen Fällen eine Bündelung mit anderen Leitungen in Trassen, die durch die Bauleitplanung für Leitungen vorgesehen sind. Hinzu kommt, dass die Leitung Folge der Gasanlandung im Hafen ist; es besteht somit ein unmittelbarer Sachzusammenhang mit der Realisierung der vorrangigen Hafennutzung.

Die Erweiterung von Baugebieten wird insoweit eingeschränkt, dass der Schutzstreifen von 10 m Breite nicht bebaut werden darf. Bei Parallelführungen kann i.d.R. dieser Streifen durch Überlappung auf 5 m verringert werden.

Denkbare Beeinträchtigungen von Siedlungen durch Störfälle werden durch die Einhaltung der relevanten Sicherheitsvorgaben weitgehend minimiert.

5.2. Auswirkungen auf die räumlichen Nutzungen

5.2.1. Energie

Der Transport auf dem Seeschiffahrtsweg und die Anlandung von Flüssiggas in Wilhelmshaven in Verbindung mit dem Transport in die im Bereich Etzel vorhandenen Speicher ergänzen die bestehende Erdgasversorgung der Bundesrepublik Deutschland und Mitteleuropas. Die Versorgungsstrukturen werden so diversifiziert. Die Versorgungssicherheit und Wirtschaftlichkeit kann so verbessert werden.

Die geplante Gasleitung quert eine Vielzahl von Energieleitungen. Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens hierzu eingegangenen Stellungnahmen wurden dem Vorhabenträger in Kopie übergeben, so dass eine entsprechende Abstimmung zwischen den Betreibern der vorhandenen Leitungen und dem Vorhabenträger gewährleistet ist.

Weiterhin soll die geplante Gasleitung in weiten Bereichen in Parallellage zu vorhandenen Lei-

tungen verlaufen. Hier wird eine konfliktfreie Bündelung durch Einhaltung der relevanten technischen Vorgaben im Zuge der Detailplanung erreicht.

Im Trassenabschnitt zwischen km 5 und 6 quert die Leitung eine für den Bau von Erdgasspeicherkavernen vorgesehene Fläche (Clusterbohr- und Kavernenplatz). Ein Bergwerkseigentum für diesen Bereich wurde eingetragen.

Ziel des Erdölbevorratungsverbandes ist es, seine Speicherkapazitäten im Rahmen seiner bestehenden Rechte, durch den Ausbau zusätzlicher Kavernen zu erweitern. Östlich der Ostfriesenstraße ist eine Teilfläche dieses Bergwerkseigentums inzwischen fast vollständig bebaut und damit nicht mehr für Speicherzwecke nutzbar. Somit bleibt der Bereich zwischen Maade und Autobahn die einzige für eine Erweiterung geeignete Fläche innerhalb des genannten Bergwerkseigentums (Flur 14, Flurstücke 21/9 und 27/30, Gemarkung Rüstringen).

Nur von diesem Platz aus ist ein Zugang zur Lagerstätte zum Bau neuer Kavernen möglich. Dieses wird auch in einer geologischen Stellungnahme der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) in Hannover bestätigt. Aus diesem Grund ist beim zuständigen Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) ein Rahmenbetriebsplan für die Erschließung geeigneter Bohr- und Kavernenplätze für diesen Bereich eingereicht worden. Die geplante Erdgasleitung verläuft über diesen zukünftigen Clusterbohr- und Kavernenplatz.

Die geplante Gasleitung verläuft in Teilbereichen im Planungsraum der projektierten 380 kV-Leitung WHV – Conneforde. Für dieses Vorhaben wird derzeit ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Die Stromleitungsstrasse ist im LROP als „Vorranggebiet Leitungsstrasse“ dargestellt. Alle übrigen Planungen und Maßnahmen sind nur zulässig, wenn sie mit dieser Zweckbestimmung vereinbar sind. Gegebenfalls müssen andere Vorhaben so modifiziert werden, dass Konflikt vermieden werden.

5.2.2. Gewerbliche Wirtschaft einschl. Tourismus

Bau und Betrieb der Leitung haben mit Ausnahme der durch den Bau induzierten Investitionen keine direkten Auswirkungen auf die gewerbliche Wirtschaft.

Die Diversifizierung des Gasangebots kann sich positiv auf die Preisbildung auswirken und damit indirekt wirtschaftlich positive Auswirkungen entfalten.

Beeinträchtigungen des Tourismus durch den Bau der Leitung sind nicht vollständig auszuschließen, da von der Bautätigkeit Lärm ausgeht sowie Staub und Abgase in die Luft abgegeben werden. Hinzu kommt, dass Baumaschinen, Fahrzeuge, Baustelleneinrichtung und insbesondere die Grabenerstellung zu einer zeitlich befristeten Veränderung des Landschaftsbildes führen. Die Erheblichkeit wird in Hinsicht auf ihre Dauer und Intensität als gering eingeschätzt.

5.2.3. Landwirtschaft

Außerhalb der Stadt Wilhelmshaven, also in den Landkreisen Friesland und Wittmund verläuft die Leitung fast ausschließlich über landwirtschaftlich genutzte Flächen. Hier wird es während der Bautätigkeit zu Beeinträchtigungen kommen. Im Rahmen der privatrechtlichen Nutzungsvereinbarungen werden Entschädigungszahlungen geregelt, so dass insgesamt für die Flächeneigentümer keine wirtschaftlichen Nachteile zu erwarten sind.

Der Bau von landwirtschaftlichen Gebäuden wird im Trassenbereich durch die für Gasleitungen erforderlichen Sicherheits- und Schutzvorschriften eingeschränkt. Im Rahmen der Detailplanung kann die Gasleitung jedoch so verlegt werden, dass für eine Bebauung geeignete Flächen möglichst weitgehend umgangen werden.

Da die Leitung mindestens mit 1 m Überdeckung verlegt wird, ist eine landwirtschaftliche Bodennutzung nach Abschluss der Bauarbeiten wieder möglich. Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen werden deshalb nicht erwartet.

5.2.4. Forstwirtschaft

Forstflächen sind in den Landkreisen Friesland und Wittmund durch das Vorhaben nicht berührt.

Lediglich auf dem Gebiet der Stadt Wilhelmshaven wird kleinflächig in einen Gehölzstreifen eingegriffen.

5.2.5. Verkehr

Die geplante Leitung quert eine Vielzahl von Verkehrswegen. Durch die Bautätigkeit wird es hier zu Beeinträchtigungen, beispielsweise Sperrungen von Fahrstreifen, kommen. Diese Beeinträchtigungen werden jedoch als geringfügig eingeschätzt.

Nach Fertigstellung der Leitung werden anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen nicht erwartet.

5.2.6. Erholung, Freizeit, Sport

Hier wird auf die Ausführungen unter 5.2.2. verwiesen.

Gequert wird ein im RROP für den Landkreis Friesland dargestelltes Vorsorgegebiet für die landschaftsgebundene Erholung im Bereich westlich K 96/Schloss Gödens.

5.2.7. Wasserwirtschaft

Durch das Vorhaben werden keine Vorrang- bzw. Vorsorgegebiete für Trinkwassergewinnung gequert.

Auf dem Gebiet der Stadt Wilhelmshaven wird mehrmals die zweite Deichlinie gequert. Beeinträchtigungen sind durch geeignete technische Maßnahmen vermeidbar.

5.2.8. Rohstoffgewinnung

Durch das Vorhaben werden keine Vorrang- bzw. Vorsorgegebiete für Rohstoffgewinnung gequert.

5.3. Auswirkungen auf die Umweltmedien einschl. Wechselwirkungen

5.3.1. Mensch

Beeinträchtigungen sind durch die Bautätigkeit zu erwarten (Lärm, Abgase, Landschaftsbild). Relevant sind dabei Auswirkungen auf das Wohnumfeld (vgl. 5.1. Siedlung) und Erholungsgebiete (vgl. 5.2.2 und 5.2.6.).

Nach Fertigstellung der Leitung werden anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen nicht erwartet.

5.3.2. Tiere / Pflanzen

Durch die Bautätigkeit werden vorübergehend Flächen in Anspruch genommen, die Vegetation wird entfernt und es kann zu Störungen der Fauna auch in den Randbereichen kommen.

Aussagen zu Flora und Fauna im Planungsbereichen sowie zu den voraussichtlichen Auswirkungen sind den Antragsunterlagen zu entnehmen. Wesentliche ergänzende Erkenntnisse hat das Raumordnungsverfahren nicht ergeben.

Die eingegangenen Hinweise wurden dem Vorhabenträger zur Berücksichtigung im Zuge der weiteren Planung übergeben.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass baubedingt lediglich in einem kleinen Teilbereich (km 5,3 bis 5,5) vergleichsweise erhebliche Auswirkungen auf die Flora zu erwarten sind, da dort der dauerhafte Verlust eines hochwertigen Waldbestands erfolgen wird.

Die Funktion des Planungsraumes als Lebensraum für die Fauna wird während der Bauphase durch den temporären Verlust als Lebensraum, die temporäre Unterbrechung der Austauschbeziehungen sowie Funktionsverluste und randliche Beeinträchtigungen beeinträchtigt. Minimierungen sind im Rahmen der Feinplanung und insbesondere durch die Festlegung von Bauzeitfenstern vorzusehen.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen nach Fertigstellung der Leitung werden nicht erwartet. Anlagebedingt können über der Leitung keine Bäume gepflanzt werden. Da die Leitung nur sehr kleinflächig einen Gehölzstreifen quert, sind wesentliche Nachteile jedoch nicht zu erwarten.

Das Leitungsvorhaben quert im Bereich Sande auf einer Strecke von 4,5 km ein Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung.

Im Weiteren tangiert die Leitung ein Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung westlich Altgödens.

5.3.3. Natur / Landschaft / Landschaftsbezogene Erholung

Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind ausschließlich während der Bauphase zu erwarten (vgl. 5.2.2.).

5.3.4. Boden

Auswirkungen können baubedingt auftreten, insbesondere Vermischungen und Verdichtungen. Durch eine sachgemäße Baudurchführung und Rekultivierung können die Beeinträchtigungen jedoch vermindert bzw. vermieden werden. Beeinträchtigungen der Bodenstruktur sind jedoch nicht vollständig vermeidbar.

Nach Fertigstellung der Leitung werden dauerhafte anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen nicht erwartet.

5.3.5. Wasser

Es wird auf Kapitel 5.2.7. verwiesen.

5.3.6. Klima / Luft / Strahlenschutz

Von der Leitung gehen keine betriebs- oder anlagenbedingten Emissionen aus.

Während der Bauphase sind Auswirkungen auf das Schutzgut „Luft“ durch die Baustellenfahrzeuge und –maschinen zu erwarten.

5.3.7. Kultur- und sonstige Sachgüter

Der herzustellende Leitungsgraben kann bei Querung und unmittelbarer Annäherung an ein Bodendenkmal zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Die Vermeidung dieser Beeinträchtigungen ist möglich, indem im Zuge der Feinplanung bekannte Denkmale umgangen werden. Es ist aber auch nicht auszuschließen, dass während der Arbeiten nicht bekannte Denkmale zu Tage treten.

Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg hat im Rahmen des Beteiligungsverfahrens darauf hingewiesen, dass sich im Untersuchungsraum zahlreiche archäologische Bodendenkmäler befinden. Dabei handelt es sich überwiegend um bewohnte, teilweise auch unbewohnte Gehöft- oder Dorfwurten sowie um historische Deichzüge in unterschiedlichen Erhaltungszuständen. Geschützt sind nicht nur die Bodendenkmale selbst, sondern auch deren Umgebung (§ 8 NDSchG). Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen der denkmalrechtlichen Genehmigung.

Es wurde darauf hingewiesen, dass die Angaben zu den im Planungskorridor bekannten Denkmälern in den Antragsunterlagen unvollständig sind. Der Vorhabenträger hat die Angaben im Zuge des Raumordnungsverfahrens vervollständigt.

In der nachfolgenden Tabelle sind die potentiellen Konfliktpunkte mit dem Schutzgut Kulturgüter sowie die nach dem aktuellen Planungsstand vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen zusammen gestellt.

Kommune	Betroffenheit* Trassen-km	Denkmal	Nr.	Vermeidungs- maßnahme
Stadt Wilhelmshaven	Q 2,8	historische Deichlinie	208	Unterpressung
	Q 3,44	historische Deichlinie	201	Unterpressung
	Q 6,06	historische Deichlinie	195	Unterpressung
	Q 7,1	historische Deichlinie	193	Unterpressung
LK Friesland	K 11,55	Wurt	24	Feintrassierung
	T 12,8	röm. kaiserzeit. Siedlung	20	Unterpressung
	Q 14,4	historische Deichlinie	87	Unterpressung
	K 15,0	Wurt	31	Feintrassierung
	K 16,55	Wurt	97	Feintrassierung
	Q 16,57	historische Deichlinie	94	Unterpressung

Kommune	Betroffenheit* Trassen-km	Denkmal	Nr.	Vermeidungs- maßnahme
	T 16,87	Wurt	77	Feintrassierung
	K 17,37	historische Deichlinie	6	Feintrassierung
	K 17,37	Wurt	69	Feintrassierung

Die potentiellen Konflikte können, so auch die Aussage des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege, nicht durch eine Trassenverschiebung vermindert werden.

III. Begründung

A. Bewertungsgrundlagen / Grundsätze, Ziele und sonstige Erfordernisse der Raumordnung

Der Auftrag zur Sicherung einer ausreichenden und verlässlichen Energie – also auch Erdgasversorgung – ergibt sich generell aus den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG), sowie konkretisierend aus dem Niedersächsischen Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) und aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 (LROP):

Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaues von Energienetzen ist Rechnung zu tragen (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5 ROG).

Dem Schutz kritischer Infrastrukturen ist Rechnung zu tragen (§2 Abs. 2 Nr.3 Satz 4 ROG).

1. Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008

Im Folgenden werden die für das geplante Vorhaben relevanten im LROP festgelegten Erfordernissen der Raumordnung zitiert. Ziele der Raumordnung sind dabei in Fettdruck gehalten.

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

09 Vorranggebiete hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen sind in derzeichnerischen Darstellung festgelegt am seeschifftiefen Fahrwasser in den Städten...Wilhelmshaven. In den Vorranggebieten hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen sind nur solche raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zulässig, die mit der Ansiedlung hafensorientierter Wirtschaftsbetriebe vereinbar sind.

3.1.1 Bodenschutz

02 Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für....sonstige Infrastruktureinrichtungen ist zu minimieren. Bei der Planung von raumbedeutsamen Nutzungen im Außenbereich sollen naturbetonte Flächen ausgespart und die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung minimiert werden.

3.1.3 Natura 2000

01 Die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern.

[Das FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven“ ist in der zeichnerischen Darstellung entsprechend dargestellt.]

3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft

01 Die Landwirtschaft soll in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion gesichert werden. Die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft soll gestärkt werden, wobei ökonomische und ökologische Belange in Einklang gebracht werden sollen.

03 Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungsstrassen nicht zerschnitten werden.

3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung

01 Die Voraussetzungen für Erholung und Tourismus in Natur und Landschaft sollen in allen Teilräumen gesichert und weiterentwickelt werden.

4.2 Energie

09 Zur Sicherung der Gasversorgung sollen die Infrastruktur, insbesondere an der Nordseeküste, für zusätzliche Gasimporte geschaffen und das bestehende Verbundsystem weiter ausgebaut werden.

2. Flächennutzungsplan der Stadt Wilhelmshaven

Der Flächennutzungsplan der kreisfreien Stadt Wilhelmshaven ersetzt das Regionale Raumordnungsprogramm (§ 8 Abs. 2 NROG).

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Wilhelmshaven enthält im Verlauf der Vorzugstrasse nachfolgend beschriebene Plandarstellungen:

Der Bereich des Rüstersieler Groden ist als Industriegebiet und im Nahbereich zum Friesendamm als Grünfläche dargestellt. Westlich davon sind beidseitig des Niedersachsendamms bis zur Möwenstraße Gewerbegebiet sowie teilweise randlich Grünflächen ausgewiesen.

Zwischen Preußenstraße und Ostfriesenstraße ergeben sich folgende Darstellungen:

- Nördlich des Niedersachsendamm in ca. 100 m Breite Fläche für die Landwirtschaft und zusätzlich als Leitungszone weitergehend bis zum Friesendamm
- Südlich des Niedersachsendamm weite Flächen des Erdölberatungsverbandes/Nord-West Kavernengesellschaft als Flächen für die Versorgung und daran anschließend Fläche für die Landwirtschaft
- ein Großteil dieser beidseitigen Flächenareale ist zusätzlich abgebildet als Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten i. S. des Naturschutzrechts

Im weiteren Verlauf sind für die Vorzugstrasse ab der Autobahnanschlussstelle Wilhelmshaven bis zur östlichen Stadtgrenze ausschließlich Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Zusätzlich sind im gesamten Trassenverlauf nörd- und südlich der BAB A 29 sowie des Niedersachsendamm diverse Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen eingetragen (z.B. Wasserfernleitung, Stromleitung, Gasfernleitung, Erdölleitung).

3. Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Friesland

Im Folgenden werden die für das geplante Vorhaben relevanten im RROP für den Landkreis Friesland festgelegten Erfordernissen der Raumordnung zitiert. Ziele der Raumordnung sind dabei in Fettdruck gehalten.

D 1.8 01

In der zeichnerischen Darstellung werden für den Landkreis....bedeutsame Vorranggebiete räumlich näher festgesetzt und um regional bedeutsame Gebiete ergänzt:

- für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung

D 1.8 02

Darüber hinaus dargestellt werden in den zeichnerischen Darstellungen Vorrangstandorte für

- Windenergiegewinnung

D 1.8 04

Vorranggebiete bzw. –standorte sind von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten, d.h. es sind nur solche Nutzungen zulässig, die mit dem vorrangig bestimmten Nutzungszweck vereinbar sind. Dies gilt auch für Entwicklungen in der räumlichen Umgebung.

D 1.9 01

In der zeichnerischen Darstellung werden für den Landkreis.....räumlich konkretisierte Vorsorgegebiete näher festgelegt und um weitere regional bedeutsame Vorsorgegebiete ergänzt:

- für Landwirtschaft - hohes landwirtschaftliches Ertragspotentials

- für Landwirtschaft - besondere Funktion

- für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung

- für Erholung

D 1.9 02

Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind so abzustimmen, dass eine Beeinträchtigung der jeweiligen Zweckbestimmung der Vorsorgegebiete möglichst vermieden wird. Dies gilt auch für die nähere Umgebung.

D 2.2 04

Bei allen raumbedeutsamen Planungen zur Siedlungsentwicklung und Infrastrukturmaßnahmen ist der Grundsatz einer ressourcenschonenden Inanspruchnahme des Gutes Boden zu beachten.

D 3.2 02

In den Vorsorgegebieten für Landwirtschaft müssen die landwirtschaftlichen Funktionen besonders berücksichtigt werden.

Zur langfristigen Sicherung der Landwirtschaft sind unvermeidbare Flächenbeanspruchungen Dritter auf das notwendige Maß zu reduzieren. Sie sind so durchzuführen, dass die Auswirkungen auf Betriebs-, Produktions- und Einkommensstrukturen möglichst minimiert werden.

D 3.5 05

Das Gasversorgungssystem im Landkreis Friesland ist flächendeckend langfristig zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.

D 3.8 01

Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind auf Grund der herausragenden Bedeutung des Tourismus mit den Belangen der Erholung abzustimmen.

4. Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Wittmund

Im Folgenden werden die für das geplante Vorhaben relevanten im RROP für den Landkreis Wittmund festgelegten Erfordernissen der Raumordnung zitiert. Ziele der Raumordnung sind dabei in Fettdruck gehalten.

D 1.801

In der zeichnerischen Darstellung sind die Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung räumlich näher festgelegt.

D 3.202

In der Zeichnerischen Darstellung sind

- *Vorsorgegebiete für Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials*
- *und Vorsorgegebiete für Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft*

festgelegt.

D 3.507

In der Zeichnerischen Darstellung sind die Kavernenanlagen bei Etzel als übertägige Anlagen, zur unterirdischen Speicherung von Primärenergie für Erdöl und Erdgas festgelegt.

D 3.508

In der Zeichnerischen Darstellung sind Rohrfernleitungen für Erdgas, Sole, Seewasser und Öl festgelegt.

B. Bewertung der überörtlichen Auswirkungen des Vorhabens

1. Nullvariante

Allerdings wäre bei einem Verzicht auf das Vorhaben wäre die im Zuge dieses Vorhabens geplante Anlandung und Nutzung von Flüssiggas nicht sinnvoll möglich. Die aus energiewirtschaftlicher Sicht positiven Auswirkungen würden nicht erreicht. Auswirkungen auf die räumlichen Nutzungen und die Umweltmedien, die in den folgenden Kapiteln im Einzelnen bewertet werden, würden bei einer Nullvariante vollständig vermieden. Insofern wird eine Nullvariante nicht in Betracht gezogen.

2. Bewertung der Antragstrasse

2.1. Bewertung der Auswirkungen auf überfachliche Belange / Siedlungsentwicklung und Wohnen

Bei der vorliegenden Trassenplanung wird das Bündelungsgebot der Raumordnung eingehalten; Beeinträchtigungen von bisher ungestörten Räumen werden auf diesem Wege soweit wie möglich vermieden.

Hinsichtlich der Querung des „Vorranggebiet hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen“ auf dem Gebiet der Stadt Wilhelmshaven ist festzustellen, dass das Vorhaben mit diesem Ziel der Raumordnung vereinbar ist.

Die Auswirkungen auf den Belang „Siedlungsentwicklung und Wohnen“ werden insgesamt als nicht erheblich bewertet.

2.2. Bewertung der Auswirkungen auf die räumlichen Nutzungen

2.2.1. Energie

Das Vorhaben hat positive energiewirtschaftliche Auswirkungen.

Eine erste Abstimmung mit vorhandenen und anderen geplanten Infrastruktureinrichtungen der Energiewirtschaft ist erfolgt und wird im Zuge des weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahrens fortgesetzt und vertieft werden.

Konflikte können ausschließlich im Zusammenhang mit der Querung einer für den Bau von Erdgasspeicherkavernen vorgesehene Fläche (Clusterbohr- und Kavernenplatz bei Trassenkilometer 5 -6) auftreten. Dieses Vorhaben ist in Relation zur geplanten Gasleitung wegen der bestehenden privaten und öffentlichen Rechte und Planverfestigungen als vorrangig zu bewerten. Im Zuge der Detailplanung ist hier zunächst zu prüfen, ob eine konfliktfreie Vereinbarkeit erreicht werden kann. Sollte dieses nicht möglich sein, ist eine Anpassung der Leitungstrasse vorzunehmen, wobei sowohl ein Verlauf nördlich der Autobahn und als auch eine Führung südlich der Maade zu prüfen ist. Um zu einer konfliktarmen Trassenführung zu kommen sind im Zuge der Vorbereitung des Genehmigungsverfahrens weitere Abstimmungen mit der Stadt Wilhelmshaven und dem Erdölbevorratungsverband bzw. der Nord-West Kavernengesellschaft mbH durchzuführen, so dass der Betrieb und der Ausbau des Kavernenspeicherbetriebs nicht beeinträchtigt wird.

Konflikte mit der geplanten und im LROP als „Vorranggebiet Leitungstrasse“ dargestellten 380 kV-Leitung sind derzeit nicht erkennbar. Es ist sicher zu stellen, dass auch im Rahmen der Detailplanung keine Beeinträchtigungen induziert werden (vgl. Maßgabe 2). Damit ist eine Vereinbarkeit mit diesem Ziel der Raumordnung gewährleistet.

2.2.2. Gewerbliche Wirtschaft einschl. Tourismus

Potentielle positive Auswirkungen des Vorhabens im Zusammenhang mit der Diversifizierung des Gasangebots einerseits und die nicht vermeidbaren geringfügigen Beeinträchtigungen des Tourismus andererseits führen dazu, dass das Vorhaben hinsichtlich des Belangs „Gewerbliche Wirtschaft einschl. Tourismus“ insgesamt als neutral beurteilt wird.

2.2.3. Landwirtschaft

Die Einschränkungen für zukünftige landwirtschaftliche Neubauten werden ebenso wie die flächenhaften Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Bodennutzung, die ausschließlich baubedingt und damit befristet sind und entschädigt werden, als geringfügig eingeschätzt.

2.2.4. Forstwirtschaft

Die Auswirkungen werden als nicht entscheidungserheblich bewertet.

2.2.5. Verkehr

Eine erste Abstimmung hinsichtlich der vorhandenen und geplanten Verkehrsanlagen ist erfolgt und wird im Zuge des weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahrens fortgesetzt und vertieft werden.

Beeinträchtigungen werden nicht erwartet; das Vorhaben wird in Bezug auf den Belang „Verkehr“ als neutral bewertet.

2.2.6. Erholung, Freizeit, Sport

Die Auswirkungen auf die Belange „Erholung, Freizeit, Sport“ werden, da ausschließlich auf die Bauphase beschränkt, wie bereits unter 2.2.2. ausgeführt als geringfügig eingeschätzt.

2.2.7. Wasserwirtschaft

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf den Belang „Wasserwirtschaft“.

2.2.8. Rohstoffgewinnung

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf den Belang „Rohstoffgewinnung“.

2.3. Bewertung der Auswirkungen auf die Umweltmedien einschl. Wechselwirkungen

2.3.1. Mensch

Die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen wird in Hinblick auf ihre Dauer und Intensität als gering eingeschätzt.

2.3.2. Tiere / Pflanzen

Die Erheblichkeit der ausschließlich baubedingten Beeinträchtigungen wird insgesamt als für ein solches Vorhaben vergleichsweise gering bewertet. Weitere Optimierungen sind auf der Ebene der Raumordnung nicht möglich, jedoch im Zuge der Detailplanung und des Genehmigungsverfahrens vorzusehen.

2.3.3. Natur /Landschaft / landschaftsbezogene Erholung

Die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen wird in Hinsicht auf ihre Dauer und Intensität als gering eingeschätzt.

2.3.4. Boden

Auswirkungen sind ausschließlich während der Bauphase zu erwarten. Der Grad der Beeinträchtigungen wird insgesamt als gering bewertet, da die Auswirkungen auf die Bodenstruktur mittelfristig reversibel sind.

2.3.5. Wasser

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ (vgl. 2.2.7.).

2.3.6. Klima / Luft / Strahlenschutz

Die Auswirkungen, die ausschließlich während der Bauphase zu erwarten sind, werden als geringfügig bewertet.

2.3.7. Kultur- und sonstige Sachgüter

Es ist festzustellen, dass der Bau der Gasleitung unvermeidbar mit erheblichen Eingriffen in den Bodenkörper verbunden ist, die gleichzeitig die Gefahr der Beeinträchtigung oder Zerstörung von Bodendenkmalen mit sich bringen können.

Die Vermeidungsmaßnahmen, die in den Antragsunterlagen bereits grob bezeichnet sind, sind im Rahmen der Detailplanung und des Genehmigungsverfahrens zu konkretisieren. Damit können die Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß verringert werden.

Letztlich ist es aber nicht vollständig auszuschließen, dass trotz der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen Beeinträchtigungen von Bodendenkmalen erfolgen. Das Beeinträchtigungsrisiko wird insgesamt als vertretbar bewertet.

C. Verträglichkeitsprüfung nach § 34c Niedersächsisches Naturschutzgesetz (Natura-2000-Gebiete)

Innerhalb des Planungsraums liegt das FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven“. Weitere NATURA-2000-Gebiete sind nicht berührt.

Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets können möglicherweise erfolgen, wenn es im Arbeitsstreifen im Zuge des Leitungsbaus zur Entfernung belegter Höhlenbäume kommt. Diese Bäume können einzelnen Teichfledermäusen als Sommerquartier dienen.

Sonstige Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist eine abschließende Prüfung auf Basis der dann vorliegenden Detailplanung durchzuführen. Dabei sind geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festzusetzen.

2. Raumordnerische Gesamtabwägung

Für die Realisierung des Vorhabens sprechen energiewirtschaftliche aber auch allgemeinerwirtschaftliche Gründe.

Für die Belange Tourismus, Landwirtschaft und Siedlungsentwicklung sowie die Schutzgüter Natur/Landschaft und Denkmalpflege, sind lediglich geringe Beeinträchtigungen, die raumordnerisch vertretbar sind, zu erwarten. Diese negativen Auswirkungen haben die in den Kapiteln unter III. B ausgeführt Erheblichkeiten.

Eine Verringerung der Beeinträchtigungen ist im Rahmen der Planung auf raumordnerischer Ebene soweit wie möglich erfolgt. Eine weitere Optimierung insbesondere durch eine Trassenverlegung ist nicht möglich.

Weitere Minimierungen von Beeinträchtigungen sind im Rahmen der Detailplanung und des Genehmigungsverfahrens gegebenenfalls möglich und durchzuführen.

Insgesamt ist festzustellen, dass das Vorhaben bei Beachtung der Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist, da insbesondere die Beeinträchtigungen der räumlichen Nutzungen und sonstiger Planungen und Maßnahmen einerseits und der Umweltgüter andererseits auf ein Minimum reduziert wurden. Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind in Relation zu den für das Vorhaben sprechenden Vorteilen, insbesondere den energiewirtschaftlich positiven Auswirkungen, nachrangig und hinnehmbar.

3. Begründung der Maßgaben

1. Im Planungsraum ist bereits eine Vielzahl von Leitungen vorhanden, weitere Leitungen sind in Planung. Um eine möglichst optimale Nutzung des vorhandenen Raumes zu gewährleisten wurde diese Maßgabe formuliert.
2. Das „Vorranggebiet Leitungstrasse“ im LROP bewirkt als Ziel der Raumordnung eine Bindungswirkung für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Diese sind nur zulässig, wenn das Vorranggebiet in seiner Funktion nicht beeinträchtigt wird. Dieses wird über diese Maßgabe sicher gestellt.
3. Es ist erkennbar, dass es in diesem Trassenbereich zu einem Konflikt zwischen der Erdgasleitung Wilhelmshaven – Etzel einerseits sowie dem Betrieb und dem Ausbau des Kavernenspeicherbetriebs andererseits kommen kann. Dieser Konflikt kann auf der Ebene der Raumordnung nicht abschließend gelöst werden. Hier sind weitere Abstimmungen erforderlich.
4. Durch die im Zuge des Vorhabens erforderlichen Erdarbeiten werden intensive Eingriffe in den Boden durchgeführt, die Auswirkungen auf vorhandene Bodendenkmale haben. Durch die Maßgabe wird gewährleistet, dass die Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden.

IV. Hinweise

1. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens als sonstiges Erfordernis der Raumordnung hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung. Es ist gem. § 16 Abs. 5 NROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im Raumordnungsverfahren beurteilten Gegenstand betreffen, sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens nach Maßgabe des § 4 Abs. 2, 4 und 5 ROG zu berücksichtigen. Die Pflicht, gem. § 4 Abs. 1 ROG Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten, bleibt unberührt.

Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 NROG ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Durchführung dieses Raumordnungsverfahrens, die nicht innerhalb eines Jahres geltend gemacht worden ist, unbeachtlich. Die Jahresfrist beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Landesplanerischen Feststellung.

2. Sonstige Hinweise

Landwirtschaft

Im Rahmen der Feintrassierung ist unter Berücksichtigung flurstruktureller Verhältnisse der Trassenverlauf so zu wählen, dass eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung möglichst vermieden wird.

Auftretende Bodenverdichtungen durch die Bauphase sind durch Rekultivierungsmaßnahmen zu beheben.

Forstwirtschaft

Gem. § 1 Landeswaldgesetz sind Ersatzaufforstungen erforderlich, die im einzelnen nachzuweisen sind.

Für alle durch die Leitungstrasse beeinträchtigen Baumreihen, Einzelbäume und Feldhecken sind Ersatzpflanzungen mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen im direkten Raumbereich zum Eingriffsort anzulegen.

Energie

Bei Kreuzungen von Kabeln oder Leitungen ist vor Aufnahme dieser Arbeiten die Zustimmung des Eigentümers und der Betreiber der betroffenen Einrichtungen einzuholen. Entsprechendes gilt bei enger Näherung an die bestehenden Leitungen. Die Stellungnahmen, die der Vorhabenträgerin in Kopie zugeleitet wurden, enthalten entsprechende Hinweise.

Verkehr

Soweit Straßen gekreuzt oder anderweitig berührt werden, sind Abstimmungen mit den zuständigen Behörden erforderlich. Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Hinweise sind dabei zu berücksichtigen.

Bergbau

Bei der Querung von Gebieten für die bergrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen vorliegen, ist vor Aufnahme der Arbeiten die Zustimmung der jeweiligen Besitzer einzuholen.

Bauleitplanung

Nach Errichtung der Leitungen ist die genaue Trasse den berührten Städten und Gemeinden für die nachrichtliche Übernahme in die Flächennutzungspläne und zur Berücksichtigung bei den verbindlichen Bauleitplänen mitzuteilen.

Raumordnungskataster

In entsprechender Weise ist das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, Regierungsvertretung Oldenburg für die Aktualisierung des Raumordnungskatasters von der Fertigstellung zu informieren.

3. Kostenfestsetzung

Gemäß § 18 NROG ist diese Landesplanerische Feststellung nach Maßgabe des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in Verbindung mit Tarifnummer 71 des Kostentarifs der Allgemeinen Gebührenordnung in der zurzeit gültigen Fassung kostenpflichtig. Dazu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Im Auftrage

Barbara Woltmann